

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Gesamtarbeitsverträge
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Elektronisch an: info.paga@seco.admin.ch

Bern, 5. Dezember 2025

Konsultationsverfahren des SECO zur Umsetzung der Empfehlungen der EFK im Rahmen der Weisungen über Beiträge (Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Ziegeleiunternehmen produzieren und vertreiben Backsteine, Dachziegel sowie keramische Fassadenplatten aus einheimischem Ton und decken damit den Inlandsbedarf weitgehend ab. Ergänzend bieten sie passgenaue und innovative Photovoltaiklösungen an. Zum Verband gehört auch der Bereich Feinkeramik, vertreten durch den letzten international tätigen Hersteller von Sanitärkeramik in der Schweiz. Bei den Ziegeleiunternehmen handelt es sich mehrheitlich um typische kleinere bis mittlere Familienbetriebe, die teils seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Seit über einem Jahrzehnt gilt für die Schweizer Ziegelindustrie ein für allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag (AVE GAV).

Gerne nehmen wir zu der obengenannten Vorlage wie folgt Stellung:

Ziegelindustrie Schweiz kann den vorgeschlagenen Massnahmen nur teilweise zustimmen. Die Umsetzungsmassnahmen zur Prüfung der Weisungseinholung durch die Revisionsgesellschaften (Empfehlung 2) sowie zum Nachweis der Verbände (Empfehlung 4) werden kritisch beurteilt. Stattdessen beantragt Ziegelindustrie Schweiz eine vertrauensbasierte Regulierung, die auf Eigenerklärungen und anlassbezogenen Nachweispflichten im Rahmen verhältnismässiger Ex-post-Kontrollen basiert.

Nachweiserbringung der Verbände:

Vorschlag zur vertrauensbasierten Regulierung

In Bezug auf die Umsetzungsmassnahme der Empfehlung 4 (Nachweispflicht der Verbände), wonach die an einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag

(AVE GAV) beteiligten Verbände jährlich einen Leistungsbeschrieb sowie Rechenschaft über die Verwendung der Mittel im Rahmen eines Rechenschaftsberichts abzulegen haben, erscheint die Zielsetzung auf den ersten Blick nachvollziehbar. Gleichzeitig wird damit jedoch ein zusätzlicher administrativer Aufwand für die Verbände in Form einer neuen, periodischen Berichterstattungspflicht geschaffen. Zudem sollen im Rahmen dieser Berichterstattung neu auch Nachweise erbracht werden, welche belegen, dass Unternehmen, die nicht Mitglied des betreffenden Verbandes sind (Nichtmitglieder), gleichbehandelt werden. Diese Berichterstattung soll künftig ebenfalls der periodischen Belegprüfung unterstellt werden.

Ziegelindustrie Schweiz anerkennt die Bemühungen des Staatssekretariats für Wirtschaft, die Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) mit dem vorliegenden Umsetzungsvorschlag in Form des Musternachweises mit minimalem Mengengerüst (Anhang 3 der Weisungen über Beiträge) sowie einer Auflistung möglicher Nachweise zur Gleichbehandlung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern möglichst schlank umzusetzen. Dennoch beurteilt Ziegelindustrie Schweiz den damit verbundenen Ausbau der Berichterstattungs- und Nachweispflichten kritisch. Ein solcher Ausbau führt nicht nur zu einer Erhöhung des wiederkehrenden administrativen Aufwands, sondern schmälert zugleich die Attraktivität des Instruments des AVE GAV, insbesondere für Branchen, die stark durch KMU geprägt sind, einen hohen Organisationsgrad aufweisen oder auf Verbandsebene schlank organisiert sind. In industriell geprägten Branchen verschärft sich diese Problematik zusätzlich durch die fortschreitende Automatisierung sowie die Verschlechterung der Rahmenbedingungen des Industriestandortes Schweiz, was mittel- bis langfristig zu einer abnehmenden Anzahl der dem AVE GAV unterstellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führt, während gleichzeitig der administrative Aufwand beziehungsweise die Kosten durch eine derartige Regulierung weiter erhöht würden.

Vor diesem Hintergrund beantragt Ziegelindustrie Schweiz, auf die vorgeschlagene Umsetzungsmassnahme in der vorliegenden Form zu verzichten und stattdessen eine vertrauensbasierte Regulierung vorzusehen. Diese soll auf einer Eigenerklärung der Verbände mit anlassbezogener Nachweispflicht im Rahmen einer Ex-post-Kontrolle basieren. Dieses Vorgehen erlaubt eine wirksame Aufsicht bei begründetem Anlass, ohne gleichzeitig eine flächendeckende, jährlich wiederkehrende Belastung aller Verbände durch umfassende Nachweis- und Belegpflichten zu verursachen. Damit kann das Ziel der Rechts- und Mittelverwendungskontrolle mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit in Einklang gebracht werden.

Verhältnismässigkeit bei Kontrollaufgaben der Revisionsstellen wahren

Zwar erscheint es auf den ersten Blick naheliegend, im Rahmen der Umsetzungsmassnahme der Empfehlung 2 (Prüfung der Weisungseinhaltung durch die Revisionsgesellschaften) die Revisionsstellen der paritätischen Berufskommissionen (PBKs) zu verpflichten, neben der Überprüfung der Jahresrechnung auch die Einhaltung der

konkretisierten Weisungen zu prüfen. Allerdings beurteilt Ziegelindustrie Schweiz auch diese geplante Anpassung kritisch. Der damit verbundene Ausbau der Kontrollaufgaben der Revisionsstellen kann insbesondere für kleinere und schlank organisierte PBKs einen zusätzlichen finanziellen Aufwand bedeuten, der wiederum die Attraktivität eines AVE GAV für bestimmte Branchen schmälern kann.

Darüber hinaus setzen sich die PBKs paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen und verfügen in der Regel über eine professionell organisierte Geschäftsstelle. Diese Akteure kontrollieren sich bis zu einem gewissen Grad bereits gegenseitig. Als Oberaufsicht fungiert das SECO. Eine zusätzliche Kontrollinstanz, die lediglich eine Prüfung durchführt und die Resultate in einem Prüfbericht festhält, ohne ein Prüfungsurteil zu fällen, erscheint daher nicht notwendig.

Stattdessen sollte geprüft werden, ob auf diese Aufwandssteigerung zugunsten der PBKs und damit der Sozialpartner als Ganzes verzichtet werden kann und ob stattdessen eine vertrauensbasierte Regulierung etabliert werden kann. Diese sollte auf einer schlanken Umsetzung mit Eigenerklärung der PBKs und anlassbezogener Nachweispflicht im Rahmen stichprobenartigen Ex-post-Kontrollen des SECO basieren.

Nachvollziehbare Umsetzungsmassnahmen der Empfehlungen 1 und 3

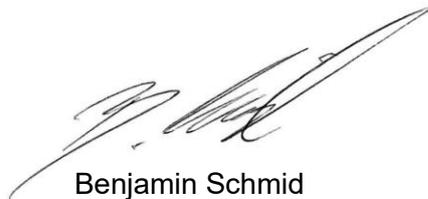
Bezüglich der Empfehlung 1 (Rückstellungen und Eigenkapital konkretisieren) sowie der Empfehlung 3 (Umsetzungsnachweise der paritätischen Berufskommissionen) hat Ziegelindustrie Schweiz keine Einwände. Eine Konkretisierung der Anweisungen in Bezug auf die Verbuchung von Rückstellungen und Reserven als Eigenkapital sowie die vom SECO vorgeschlagene Umsetzung ist nachvollziehbar. Ebenso erscheint die Einführung eines Nachprüfprozesses zur Kontrolle der Mängelbehebung im Falle festgestellter Beanstandungen bei einer ersten Überprüfung sachgerecht. Beide Empfehlungen und Umsetzungsvorschläge sind im Kontext einer transparenten Überprüfung der Einhaltung der Weisungen gerechtfertigt.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse
Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche
Präsident



Benjamin Schmid
Geschäftsführer